



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Amtsausschuss Amt Hüttener Berge	19.12.2018	öffentlich	13.

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Hüttener Berge für die Benutzung der Amtsunterkünfte hier: Nutzung als Vereinsanschrift

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Hüttener Berge für die Benutzung der Amtsunterkünfte.

Sachverhalt:

1.

Ein Bewohner der Amtsunterkunft Ramsdorf hat einen Verein gegründet und ist Vorsitzender des Vereines. Vereinssitz ist die Amtsunterkunft.

Die Unterkunft ist nach öffentlich-rechtlicher Widmung nur für eine vorübergehende Unterbringung und Wohnzwecke gedacht. Die Nutzung als Vereinssitz widerspricht somit dem Satzungszweck.

Grundsätzlich wird eine ehrenamtliche Tätigkeit von den Bürgern, aber auch Bewohnern für das Allgemeinwohl begrüßt.

Für das weitere Vorgehen bieten sich 2 Alternativen an.

1. Alternative

Die Nutzung als Vereinssitz wird untersagt.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. der Unterbringung als Flüchtlingsunterkunft soll der Widmungszweck erhalten bleiben. Die Untersagung der Nutzung als Vereinssitz beinhaltet **nicht** das Untersagen von entsprechenden ehrenamtlichen Tätigkeiten, die ausdrücklich begrüßt werden.

2. Alternative

Die Nutzung als Vereinssitz wird erlaubt und die Satzung entsprechend geändert.

Sofern die Nutzung erlaubt wird, ist im Rahmen der Gleichbehandlung allen Bewohnern bzw. allen Vereinen die Nutzung der Räumlichkeiten (zu jedem möglichen Vereinszweck) zu gestatten. Problematisch ist hier weiterhin die Verstetigung des Aufenthaltes der dort wohnenden Personen.

Die mögliche Satzungsänderung ist als Anlage beigefügt.

2.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09.18 wurde umfangreich über die Gebührentatbestände des Försterhauses diskutiert.

Aufgrund der Erlasslage kann eine Erstattung nur bis zur Höhe der sozialhilferechtlich anerkannten Kosten erfolgen (Obergrenze).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Deckelung auf die Obergrenze sind für den Betrieb des Försterhauses als Flüchtlingsunterkunft nicht abrechnungsfähig. Eine Absetzung ist daher notwendig.

Im Auftrag

Baum